

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 5/76

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma L[REDACTED] S.A., vertreten durch den Präsidenten
ihres Verwaltungsrates, Generaldirektor Paul L[REDACTED] in
Z[REDACTED], Du[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
II. Instanz: [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Christian F[REDACTED], Inhaber Dipl.-Ing. Herbert
F[REDACTED] in MÜ[REDACTED], Li[REDACTED]straße,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
II. Instanz: in [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 19. Mai 1976 durch die Richter Braxmaier, Hoffmann,
Wolf, Merz und Treier

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin
wird der Beschluß des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Braunschweig vom
22. Dezember 1975 aufgehoben.

Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der
Berufungsbegründungsfrist erteilt.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung über die Berufung, auch
über die Kosten des Beschwerdeverfahrens,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Klägerin legte gegen das Urteil des Landgerichts
Braunschweig vom 30. April 1975 form- und fristgerecht
Berufung ein. Nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist
am 9. Juli 1975 begründete sie am 26. September 1975 die
Berufung und beantragte zugleich, ihr Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungs-
begründungsfrist zu bewilligen. Zur Begründung dieses

- 3 -

Antrags machte sie glaubhaft, daß ihrem Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], am 7. Juli 1975 (Montag) von einer Bürokräft die ihm mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der Berufungsbegründungsfrist bereits am 3. Juli 1975 (Donnerstag) in rotem "Promptdeckel" vorgelegten Handakten ohne sein Wissen oder Zutun und entgegen allgemeiner Anweisung von seinem Schreibtisch weggenommen wurden, weil an diesem Tage ein Zahlungseingang zu bearbeiten war. Der im Büro von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] bereits seit vielen Jahren mit der Fristenkontrolle befaßte und zuverlässige Bürovorsteher P [REDACTED] hielt irrtümlich die Fristvorlage schon mit der Bearbeitung des Zahlungseingangs für erledigt, weshalb er die Akten auf seinem Schreibtisch behielt und dem Bürolehrling, als dieser ihn am 9. Juli 1975, dem letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist, auf die für diesen Tag eingetragene Vorlagefrist hinwies, ohne weitere Einsichtnahme in den Fristenkalender dahin beschied, daß die Vorlagefrist erledigt sei. Aus diesem Grund unterblieb der Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist, den Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 7. Juli 1975 hatte stellen wollen, weil eine von der Klägerin veranlaßte Begutachtung technischer Streitfragen noch nicht hatte fertiggestellt werden können. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] erfuhr am 28. Juli 1975 von der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist.

Das Berufungsgericht hat mit Beschluß vom 22. Dezember 1975 die begehrte Wiedereinsetzung versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.



1. Nach Ansicht des Berufungsgerichts läßt das Vorbringen der Klägerin die Möglichkeit offen, daß für die Fristüberschreitung ein Organisationsmangel im Büro ihres Prozeßbevollmächtigten maßgebend oder mitursächlich war. So seien die für die Berufungsbeurteilung im "Termin- und Fristenkalender" des Büros auf den 7. und 9. Juli 1975 notierten Wiedervorlagefristen mit Rotstift abgehakt, also gelöscht worden, jedoch den Umständen nach nicht vom Bürovorsteher. Die Klägerin habe nicht dargelegt, was im Büro ihrer Prozeßbevollmächtigten geschehen sei, um eine solche vorzeitige Löschung einer Rechtsmittelfrist auszuschließen. Auch müsse es im Büro des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin möglich gewesen sein, daß eine dafür nicht eingeteilte Bürokraft die Löschung vorgenommen habe. Darüber hinaus sei ein Organisationsfehler auch darin zu sehen, daß die für den 9. Juli 1975 notierte Wiedervorlagefrist nicht als Rechtsmittelfrist gekennzeichnet worden sei. Schließlich habe die Klägerin nicht dargetan, daß die nach ihren Angaben im Büro ihres Prozeßbevollmächtigten ergangene Belehrung, mit rotem Promptdeckel vorgelegten Fristen nicht ohne Zustimmung des Sachbearbeiters von dessen Bürotisch zu entfernen, alle Büroangehörigen erreicht habe und wann das Büropersonal letztmals hierüber belehrt worden sei.

2. Mit der sofortigen Beschwerde hat die Klägerin weiter glaubhaft gemacht, daß im Büro ihres Prozeßbevollmächtigten die im Fristenkalender notierten Vorlagefristen bereits nach der Vorlage rot abgehakt werden, daß aber dadurch keine vorzeitige Löschung der Fristen stattfindet, vielmehr die Kontrolle der Fristen-Erledigung dadurch geschieht, daß der Bürovorsteher am Nachmittag vor

dem Postausgang anhand des Fristenkalenders und der betreffenden Akten sowie des Postausganges alle Sachen, für die eine Ablauffrist notiert ist, daraufhin überprüft, ob sie erledigt sind. Diese alltägliche Kontrolle führte der Bürovorsteher jedoch am 9. Juli 1975 deshalb nicht durch, weil, wie er wußte, an diesem Tag nur zwei Fristsachen vorzulegen waren, die er beide für erledigt hielt.

a) Damit hat die Klägerin jedenfalls nunmehr ausgeräumt, daß die Fristen etwa vorzeitig oder von einer nicht für die Fristenkontrolle geeigneten Person gelöscht wurden. Daß die Fristen bereits bei Vorlage im Fristenkalender abgehakt wurden und daß sie - wie es anscheinend der Fall war - im Falle der Erledigung überhaupt nicht gestrichen wurden, begründet - anders als eine vorzeitige Löschung (vgl. BGH LM ZPO § 232 Nr. 22; LM ZPO § 233 (Fd) Nr. 28 m.w.Nachw.) - keinen Organisationsfehler, wenn schon, wie hier, auf andere Weise eine wirksame Überprüfung der Fristen auf ihre Erledigung sichergestellt war.

Der Berücksichtigung des ergänzenden Beschwerdevorbringens der Klägerin stehen die §§ 234, 236 ZPO nicht entgegen. Es handelt sich hierbei lediglich um die Ausräumung von Unklarheiten der ursprünglichen Darstellung, deren Behebung bei Erfüllung der richterlichen Fragepflicht nach § 139 ZPO schon in erster Instanz hätte erfolgen können und die deshalb der Ordnungsmäßigkeit des Wiedereinsetzungsgesuchs nicht entgegenstehen (vgl. BGHZ 2, 342, 345; BGH LM ZPO § 233 (Fc) Nr. 23; BGH Beschl. vom 17. Dezember 1973 - VIII ZB 26/73 = VersR 1974, 387, 388). Das Berufungsgericht hatte der Klägerin zwar bereits ergänzende Fragen

gestellt und sich auch die im Büro ihres Prozeßbevollmächtigten geführten Fristenkalender vorlegen lassen.

Danach, auf welche Weise und von wem die Nachkontrolle der Erledigung der Fristensachen erfolgt, hat das Berufungsgericht die Klägerin jedoch nicht gefragt, obwohl hierzu aufgrund der beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen des Prozeßbevollmächtigten und des Bürovorstehers Veranlassung bestand. Die Klägerin brauchte nämlich in ihrem Wiedereinsetzungsgesuch nicht von sich aus darauf hinzuweisen, daß das Abhaken der im "Termin- und Fristenkalender" ihres Prozeßbevollmächtigten notierten Wiedervorlagefristen noch keine Löschung der Fristen darstellte. Dieser Umstand erlangte erst dadurch Bedeutung, daß sich das Berufungsgericht - nach Ablauf der Frist des § 234 ZPO - den "Termin- und Fristenkalender" zur Überprüfung der Angaben der Klägerin vorlegen ließ und hieraus entnahm, die abgehakten Fristen seien voreilig gelöscht worden, es habe mithin an einer ordnungsmäßigen Fristenkontrolle gefehlt. Da diese Folgerung im Widerspruch zu den durch eidesstattliche Versicherungen erhärteten Angaben der Klägerin stand, hätte das Berufungsgericht der Klägerin Gelegenheit zur Aufklärung dieses Widerspruchs geben müssen. Dann hätte sich der Irrtum des Berufungsgerichts sofort aufgeklärt; dieser beruht mithin nicht auf einem unzulänglichen Inhalt des Wiedereinsetzungsgesuchs.

b) Ob die Organisation im Büro des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zweckmäßig war, mag dahinstehen. Ein Organisationsmangel kann jedenfalls auch nicht darin ge-

sehen werden, daß die im "Termin- und Fristenkalender" unter der Rubrik "Wiedervorlagen" in vorliegender Sache eingetragenen Wiedervorlagefristen, insbesondere der lediglich mit dem Zusatz "(Ablauf)" versehene Wiedervorgetermin am 9. Juli 1975, keinen weiteren Hinweis darauf enthielten, daß er sich auf den Lauf der Berufungsbegründungsfrist bezog. Bereits aus der Tatsache, daß die Wiedervorlagefristen im "Termin- und Fristenkalender" eingetragen waren, ergab sich, daß sie sich auf den Lauf einer Rechtsmittelfrist, Rechtsmittelbegründungsfrist oder allenfalls einer richterlichen Frist bezogen, weil für die nur bürointern zur Überwachung und Bearbeitung der Vorgänge bedeutsamen Wiedervorlagefristen ein weiterer Kalender mit der Aufschrift "Promptfristen" geführt wurde. Dies ergibt sich bereits aus dem Vortrag der Klägerin, mit dem diese die im Büro ihres Prozeßbevollmächtigten geführten Terminkalender auf Anforderung des Berufungsgerichts vorgelegt hat. Davon geht im Grunde auch das Berufungsgericht aus, indem es beanstandet, den im "Termin- und Fristenkalender" eingetragenen Wiedervorlagefristen sei nicht anzusehen gewesen, ob es sich um eine Notfrist, um eine Berufungsbegründungsfrist oder nur um eine richterliche Frist gehandelt habe.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts bedurfte es indessen unter diesen Umständen keiner besonderen Kennzeichnung der Wiedervorlagefristen danach, auf welche dieser drei Fristenarten sie sich jeweils bezogen, da sie in jedem Falle schon durch die Eintragung als besonders wichtige Fristen für die Vornahme einer Prozeßhandlung gekennzeichnet waren und da eine nähere Kennzeichnung sich dadurch erübrigte, daß die Erledigungskontrolle für die mit einer Ablauffrist eingetragenen

Sachen vom Bürovorsteher anhand des "Termin- und Fristenkalenders" und der Handakten durchgeführt wurde. Der Eintragung vom 9. Juli 1975 war der Vermerk "(Ablauf)" beige-fügt. Die Fristversäumnis beruhte im vorliegenden Fall auch nicht darauf, daß der für die Fristenüberwachung allein zuständige Bürovorsteher etwa die Bedeutung der Frist-eintragung verkannt hat, sondern darauf, daß er die not-wendige und sonst bei ihm auch übliche Einsichtnahme in den Fristenkalender bei der Kontrolle der Fristabläufe am 9. Juli 1975 überhaupt unterlassen hatte und deshalb übersehen hatte, daß es sich in vorliegender Sache nicht nur um eine bürointerne, schon durch die Bearbeitung des Zahlungseinganges erledigte Frist handelte.

c) Daran, daß der von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] be-absichtigte Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegrün-dungsfrist Erfolg gehabt hätte, kann unter den gegebenen Umständen kein Zweifel bestehen (vgl. § 224 Abs. 2 ZPO). Ist die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist somit nur darauf zurückzuführen, daß die Handakten dem Prozeß-bevollmächtigten der Klägerin ohne sein Zutun vor der Bearbeitung wieder weggenommen wurden und daß der mit der Fristenkontrolle betraute und hierin erfahrene Bü-rovorsteher entgegen der gebotenen und bei ihm auch sonst üblichen Handhabung den Fristenkalender nicht auf noch offenstehende Eintragungen durchgesehen hat, so be-ruht sie auf einem unabwendbaren Zufall, weil ein Ver-schulden des Prozeßbevollmächtigten in diesem Fall nicht schon darin gesehen werden kann, daß er die Sache hinsichtlich der Berufungsbegründungsfrist nicht im Auge behalten hat (vgl. BGH Beschl. vom 3. Juli 1968 - VIII ZB 29/68 = VersR 1968, 1089; Beschl. vom 8. Mai 1974 - V ZB 10/74 = VersR 1974, 973).

Daß Akten, die durch roten "Promptdeckel" als Frist-sachen besonders gekennzeichnet sind, dem Sachbearbeiter nicht ohne dessen Unterrichtung weggenommen werden dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit, die, wenn einmal das Büro-personal entsprechend instruiert ist und - wie im vorlie-genden Fall nach den glaubhaft gemachten Angaben der Klä-gerin - diese Instruktion auch tatsächlich befolgt, ent-gegen der Ansicht des Berufungsgerichts ohne besonderen Anlaß keine erneute Belehrung erfordert.

3. Der angefochtene Beschluß war mithin aufzuheben, der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu er-teilen und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem war auch die Entscheidung über die Kosten des Be-schwerdeverfahrens zu übertragen (BGH Beschl. vom 15. De-zember 1959 - VIII ZR 29/59 = VersR 1960, 181).

Braxmaier

Hoffmann

Wolf

Merz

Treier